



An die  
Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

### Antrag

auf Ausstellung einer Bescheinigung über die vergleichbare Anerkennung im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz gemäß § 4 Absatz 1 SV-VO

#### ➊ Personalien

1.1 Familienname: \_\_\_\_\_  
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) : \_\_\_\_\_

1.3 geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

1.4 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel: \_\_\_\_\_

1.6 Beratende(r) Ingenieur(in) (bitte Nachweis beifügen): Ja  Nein

1.7 Mitglied der Ingenieurkammer des Landes: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

1.8 Listennummer bei der Ingenieurkammer des Landes: \_\_\_\_\_

im Bereich Wärmeschutz: \_\_\_\_\_ **und** im Bereich Schallschutz: \_\_\_\_\_

1.9 Büroanschrift: \_\_\_\_\_  
Bürobezeichnung

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Homepage

<sup>1</sup> Dieser Antrag gilt nur für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren in Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO gibt. Ist dies nicht der Fall, kann bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ein Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt werden. Die nach § 2 Absatz 1 SV-VO zuständige Kammer (in NRW: Ingenieurkammer-Bau NRW oder Architektenkammer NW) stellt die Vergleichbarkeit fest.

## 2 vorzulegende Unterlagen

- 2.1 Kopie der Urkunde über die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer
- 2.2 Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz oder eine andere vergleichbare Anerkennung, die den Anforderungen von § 4 Absatz 1 SV-VO genügt.
- 2.3 Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz oder eine andere vergleichbare Anerkennung, die den Anforderungen von § 4 Absatz 1 SV-VO genügt.

Hinweis:

Da die Verfahren der Bundesländer im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit Unterschiede aufweisen, kann es erforderlich werden, dass bezogen auf das Bundesland, das die Ursprungsanerkennung ausgesprochen hat, weitere Nachweise vorzulegen sind. Hierüber werden Sie gesondert durch die Ingenieurkammer-Bau NRW informiert.

## 3 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, in der jeweils geltenden Fassung, liegt mir vor ([www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Menüpunkte Recht/Gesetze und Verordnungen/Bauordnungsrecht).
- Ich bestätige, dass
- ich im Falle einer Auftragsannahme bei einer Tätigkeit im Bereich Schall- oder Wärmeschutz, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen kenne und beachte. Hierzu gehören ohne Anspruch auf Vollständigkeit ([www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)):
    - BauO NRW 2018, insbesondere §§ 63, 68, 86, 88,
    - SV-VO,
    - GEG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO)
  - ich die erforderliche Unabhängigkeit gemäß § 3 Absatz 5 SV-VO besitze. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen.
  - ich die Pflichten gemäß § 6 der SV-VO in Verbindung mit den Vorschriften der BauO NRW 2018 kenne und einhalte, insbesondere, dass ich das geforderte Verzeichnis führe und der zuständigen Kammer auf Verlangen vorlege (§ 6 Absatz 10 SV-VO) und dass ich mich regelmäßig in den Bereichen Schall- und Wärmeschutz fortbilde,
  - ich die Ingenieurkammer-Bau NRW über Änderungen meiner in diesem Formblatt getätigten Angaben unverzüglich informiere, insbesondere darüber, ob sich bezüglich der nach den Nummern 2.1 bis 2.3 vorzulegenden Nachweise Änderungen ergeben haben.
- Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 1) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.
- Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

## 4 Gebühr

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben (Tarifstelle 3.1; § 1 Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils gültigen Fassung). **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der entsprechende Gebührenbescheid vorliegt.**

## 5 Information über die Verwendung von Daten.

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.9 dieses Antrags (Familiename, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Beratende(r) Ingenieur/In sollen veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlage: wichtiger Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Anlage 1:

## Hinweis zur Haftpflichtversicherung Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§§ 19 und 21 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

**Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernde Tätigkeit hervorgeht.**

- Die Berufshaftpflichtversicherung **staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf gemäß § 21 BauKaG NRW nur als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.
- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

**Die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Information zur Verfügung zu stellen.**

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

**Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.**

**Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.**